

Allgemeine Regeln

- Führung einer Tagesanwesenheitsliste zur Nachverfolgung von Covid-19 Erkrankungen.
- Einhaltung des Abstandsgebotes von 2,0 Metern (maximal 1 Person auf 10 qm).
- Umsetzung Handhygiene unmittelbar nach Eintreffen in Sportstätte
- Mitarbeiter*innen, die besonderen Risikogruppen angehören, können nur auf eigenen Wunsch, nach Abwägung des eigenen Gesundheitszustandes, zu einer Tätigkeit herangezogen werden.
- Teilnehmende mit Symptomen für eine Covid-19 Erkrankung dürfen nicht an Angeboten teilnehmen bzw. die Sportstätten besuchen.
- Teilnehmende, die aufgrund spezifischer Vorerkrankungen besonders stark durch eine Covid-19-Infektion gefährdet sind, sollten Angebote nicht wahrnehmen bzw. die Sportstätte nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Die möglichen Teilnehmenden sind darüber in geeigneter Weise aufmerksam zu informieren (Aushänge, Gespräche u.a.).
- Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen werden in die Hygienebestimmungen des Vereins eingewiesen und haben deren Kenntnis schriftlich bestätigt.
- Den Trainer*innen und Übungsleiter*innen werden notwendige Materialien zur Einhaltung der Hygienevorschriften (z. B. Mund-Nasen-Schutz, Maßband/Zollstock) zur Verfügung gestellt.
- Gästen und Zuschauer*innen ist der Zutritt zur Sportstätte nicht gestattet. Kinder unter 14 Jahren dürfen durch eine Person begleitet werden.

2. An-/Abfahrt

- einzeln, keine Fahrgemeinschaften
- ÖPNV vermeiden
- Verlassen der Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporteinheit unter Einhaltung der Abstandsregeln.

3. Vorräume

- geregelter Zutritt (maximal 1 Person auf 10 qm)
- Wenn möglich, getrennte Ein- und Ausgänge und markierte Wegeführungen („Einbahnstraßen-System“)
- Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln

4. Umkleiden

- bleiben geschlossen

5. Sonstige Gemeinschafts-/Gesellschaftsräume

- bleiben geschlossen

6. Sporthallen/Gymnastikräume

- Geregelter Zutritt (maximal 1 Person auf 10 qm) - Sporträume mehrmals täglich (mindestens alle zwei Stunden) über mehrere Minuten durch vollständig geöffnete Fenster stoß- bzw. querlüften - Sporträume durch Gruppen zeitversetzt nutzen und vor Nutzung gut durchlüften - Reinigung von Böden in höherer Regelmäßigkeit und ggf. anlassbezogen durchführen
- Gründliche und wenn möglich tägliche Reinigung von stark frequentierten Bereichen, wie: Türklinken/Fenstergriffe/weitere Griffe im Raum, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter - Gründliche Reinigung oder Desinfektion der Handkontaktflächen und Stellen mit sichtbarer Kontamination mit Sekreten vor und nach dem Gebrauch von Sportgeräten und Materialien
- Mindesten 10 min Pause zwischen zwei Trainingseinheiten zur Durchführung der Hygienemaßnahmen

7. Krafträume/Fitnessstudios

- Fitnessgeräte sind so anzuordnen bzw. entsprechend abzusperrern, dass der Abstand zwischen zwei

gleichzeitig besetzten Sportgeräten mindestens 3,0 Meter beträgt - unzulässig ist aufgrund der Aerosolbelastung hochintensives Ausdauertraining (Indoor Cycling, HIIT und anaerobes Schwellentraining).

8. Sanitärbereich

- Bereitstellung von ausreichend Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern in allen Toilettenräumen
- Vorhandensein von Auffangbehältern für Einmalhandtücher und Toilettenpapier
- Tägliche Reinigung von Toilettensitzen, Armaturen, Waschbecken und Fußböden

9. Übungsgruppen

- Gruppengröße der zur Verfügung stehenden Fläche und der Trainingsform angepasst (maximal 1 Person auf 10 qm)
- Feste Gruppenstruktur
- Gleichbleibende Zusammensetzung von Kleingruppen
- Anwesenheitsliste für jede Trainingseinheit
- Einwilligung zur Weitergabe der Kontaktdaten der Teilnehmenden und Übungsleiter an die Gesundheitsbehörde (auf Verlangen)

10. Trainingsbetrieb

- Einhaltung des Abstandsgebotes
 - Bei Einheiten mit hoher Bewegungsaktivität **sollte** der Mindestabstand vergrößert werden (Richtwert: 4-5 Meter nebeneinander bei Bewegung in die gleiche Richtung).
- (Quelle MV- Plan)

Die folgenden Bestimmungen für den Outdoor-Sportanlagen-Bereich haben sich **nicht** verändert.

Outdoor-Sportanlagen

- Alle „alten“ Trainingzeiten, auf den Outdoor- Sportanlagen, sind in Zeit und Plattform wieder freigegeben.
- Sportvereine handeln eigenverantwortlich in Bezug auf die Durchführung der bestehenden Hygiene und Abstandsregeln,
- **Abstandsregel: ausreichend großen** Personenabstand von 1,5 - 2 Meter, es wird kontaktfrei durchgeführt, insbesondere bei Kontakt- und Mannschaftssportarten ohne Wettkampfsimulationen und -spiele
- die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, sollten konsequent eingehalten werden,
- **nur** Toiletten sind geöffnet, wir bitten nach Verlassen der Örtlichkeit um die Reinigung/ Desinfektion von Türgriffen und Waschbecken. Material wird bereitgestellt. (kein Desinfektionsmittel)
- die Umkleidekabinen ebenso wie Gastronomiebereiche **bleiben geschlossen**,
- Bekleidungswechsel, Körperpflege und die Nutzung der Nassbereiche durch die Sporttreibenden **nicht** in der Sportstätte stattfinden, eine Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt,
- die Nutzung von Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen ist untersagt,
- Risikogruppen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden dürfen,
- keine Zuschauer zugelassen werden.
- Bitte führt im Trainingsbetrieb eine Anwesenheitsliste euer Sportler, um im Falle der Fälle eine Infektionskette nachvollziehen zu können.

Wir werden euch in den Outdoor- Trainingszeiten gerne besuchen und bei der Einhaltung und Durchführung der bestehenden Regeln mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Indoorsport und Tanzschulen (u. a. Fitness-Studios, Hallenbäder)

- **Indoorsport ist – abgesehen von Ausnahmen für den Spitzen- und Berufssport zu Trainingszwecken – zunächst weiterhin untersagt.**
- In der Phase 4 des MV-Plans 2.0 soll ab **15. Juni 2020** die Öffnung von Indoor-Sportanlagen und Tanzschulen unter Auflagen möglich sein.

Versammlungen im Vereinsleben

Auch zum Thema Versammlungen, im Vereinsleben, wurden neue Kennzahlen genannt.

Veranstaltungen und Versammlungen – also auch Mitgliederversammlungen – sind ab dem 18. Mai 2020 mit max. 75 Teilnehmenden im Innenbereich sowie max. 150 Teilnehmenden im Außenbereich – jeweils unter Auflagen – möglich.

Bei Veranstaltungen bedarf es einer Genehmigung des Gesundheitsamtes. Versammlungen sind in dem vorgegebenen Rahmen aber offensichtlich genehmigungsfrei. Hierzu erfolgen nähere Informationen, wenn der geänderte Text der Corona-Schutz-Verordnung MV vorliegt. Ab Ende Juni sollen dann wieder Großveranstaltungen mit bis zu 500 Personen draußen und 200 Personen drinnen möglich sein.

Ausnahmegenehmigungen bei höheren Teilnehmerzahlen sind möglich, wenn es sich um gesetzlich oder satzungsmäßig zwingend notwendige Veranstaltungen oder Versammlungen von Vereinen, Verbänden oder Parteien handelt.